



# Die Fahrzeugüberlassung im Rahmen der „Barlohnnumwandlung“

Zur Debatte über das BFH-Urteil vom 18. 12. 2014

Roland Wehl\*

 BFH, Urteil vom 18. 12. 2014 - VI R 75/13, BStBl 2015 II S. 670

 Wünnemann, NWB 8/2016 S. 548

Das Urteil des BFH vom 18. 12. 2014 - VI R 75/13 (BStBl 2015 II S. 670) hat eine Debatte ausgelöst, die mit dem ursprünglichen Sachverhalt wenig zu tun hat. Der BFH hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitgeber ein Fahrzeug geleast und an eine Arbeitnehmerin untervermietet hatte. Eine Fahrzeugüberlassung gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG war nicht beabsichtigt gewesen. Doch davon ist in der Debatte kaum die Rede. Stattdessen ist der Eindruck entstanden, der BFH habe für die Fahrzeugüberlassung neue Regeln formuliert – mit Auswirkungen auf die „Barlohnnumwandlung“. Dieser Eindruck täuscht, wie Dr. Monika Wünnemann, Leiterin der Abteilung „Steuern und Zölle“ beim Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA), bereits aufgezeigt hat (NWB 8/2016 S. 548). Dennoch sorgt die Debatte weiter für Verunsicherung. Anlass genug, an die steuerlichen Grundlagen zu erinnern – und auf Risiken hinzuweisen, die in der Debatte noch keine Rolle spielen.

## I. Bedeutung und Bewertung der Fahrzeugüberlassung


Instrument der Mitarbeiterbindung

Der Firmenwagen ist nicht nur ein Arbeitsmittel, sondern auch ein Instrument der Mitarbeiterbindung. Wer einen Firmenwagen privat nutzen darf, spart die Kosten eines eigenen Fahrzeugs. Dieser „geldwerte Vorteil“ ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG vom Arbeitgeber zu ermitteln und im Rahmen der Entgeltabrechnung vom Arbeitnehmer zu versteuern. Der „geldwerte Vorteil“ kann auf Grundlage der Fahrtenbuchmethode (Betrag in Höhe der Fahrzeugkosten, die auf die private Fahrleistung entfallen) oder nach der Pauschalierungsmethode (1 % vom Brutto-Listenpreis zzgl. 0,03 % je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) ermittelt werden. In den meisten Unternehmen wird von der Pauschalierungsmethode Gebrauch gemacht.

 infoCenter „Firmenwagen“ [☞ YAAAB-04811](#)

„Dienstwagen-Privileg“ ist ein arbeitsvertragliches Privileg

Die Pauschalierungsmethode ist eine Vereinfachungsregel und wird dem Einzelfall nur selten gerecht. Bei hoher geschäftlicher Fahrleistung ist der pauschalierte Wert in der Regel deutlich höher als die Fahrzeugkosten, die auf die private Fahrleistung entfallen. Wer den Firmenwagen zu 30 % privat nutzt, aber einen geldwerten Vorteil versteuern soll, der 60 % der Fahrzeugkosten entspricht, merkt schnell, dass es sich bei dem sog. Dienstwagen-Privileg nicht um ein steuerliches, sondern eher um ein arbeitsvertragliches Privileg handelt. Denn der Arbeitgeber trägt auch die Fahrzeugkosten, die auf die Privatnutzung des Arbeitnehmers entfallen.

 Berechnungsprogramm „Kfz-Rechner: 1 %-Methode vs. Fahrtenbuch“ [☞ ZAAAD-37232](#)

Die Rechnung verändert sich, wenn der Firmenwagen überwiegend oder sogar ausschließlich privat genutzt wird. In diesen Fällen ist der pauschalierte geldwerte Vorteil meistens geringer als die Fahrzeugkosten, die auf die private Fahrleistung des Arbeitnehmers entfallen. Das gilt vor allem für Klein- und Mittelklassewagen. Dann lohnt sich

\* Roland Wehl, Geschäftsführer der AMS Fuhrparkmanagement GmbH, Berlin.